

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 20.09.2023

**Änderungsantrag**  
für die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am  
20.09.2023 – Sitzungsvorlage 20-26 / V 09944

**Novellierung der Baumschutzverordnung**

Punkt 1 und Punkt 2	unverändert
<b>Punkt 3 ergänzt</b>	<p>Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, auf der Grundlage der Ausführungen das erforderliche Verfahren zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen und dem Stadtrat das Ergebnis zusammen mit den eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p><b>Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:</b></p> <p><b>1. CO<sub>2</sub>-Äquivalenz als Maßstab in der Baumschutzverordnung</b></p> <p>Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, eine einfach anwendbare Formel zu erarbeiten, um für jeden Baum je nach Art und Größe die CO<sub>2</sub>-Leistung zu berechnen. Bei Ersatzpflanzungen muss die CO<sub>2</sub>-Leistung der des gefälltten Baumes zum Zeitpunkt seiner Fällung unter voller Belaubung entsprechen.</p> <p><b>2. Das Bußgeld bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung bei Baumfällungen bzw. Baumveränderungen soll sich nach der CO<sub>2</sub>-Leistung des Baumes richten. So soll ein nachvollziehbarer Maßstab hergestellt werden, der auch widerspiegelt, dass Bäume mit höherem Lebensalter mehr CO<sub>2</sub> speichern und eine größere Photosynthese-Leistung erbringen.</b></p> <p><b>3. Die LHM überwacht Ersatzpflanzungen langfristig über mindestens 10 Jahre. So soll verhindert werden, dass Ersatzpflanzungen nur pro Forma bei Abnahme auf der Baustelle platziert werden, die danach aber nicht bewässert</b></p>

und gepflegt werden, bis sie sicher angewachsen sind und klar ist, dass sie an dem Standort künftig selbständig gedeihen können. Die Baumschutzbehörde bekommt hierfür zusätzliches Personal.

4. Es ist immer auch eine anerkannte Naturschutzorganisation zur Begutachtung hinzuzuziehen, wenn die Baumschutzbehörde vor Ort auf der Baustelle prüft, ob die Darstellungen im Plan des Bauherrens den Baumbestand korrekt wiedergeben und ob ein ausreichender Grund für die Erteilung einer Fällgenehmigung vorliegt. Da die in Frage kommenden Organisationen aufgrund ohnehin schon stark gefordert sind und Herausragendes leisten, soll das Gespräch mit ihnen gesucht werden, um herauszufinden, welcher zusätzliche Arbeitsumfang bewältigbar wäre.

5. Altehrwürdige, ortsbildprägende ‚Baumriesen‘, die ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben (z.B. 100 Jahre) und in ihrer Substanz gesund sind, dürfen generell nicht mehr gefällt werden. Es gibt zahlreiche Beispiele weltweit, wie kreative Planer solche Bäume in Bauprojekte integrieren. Dies ist sogar im Geschoß(wohnungs)bau möglich.

6. Für jeden Baum, für den die Baumschutzbehörde im Planungsreferat eine Fällgenehmigung erteilt und eine Ersatzpflanzung verfügt, ist eine Kautions von 5.000 Euro pro Baum zu hinterlegen. Dies berücksichtigt, dass ‚kleine‘, private Bauherren auf kleinen Grundstücken mit wenig Bäumen und geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit weniger stark in Anspruch genommen werden als große Bauträger, die millionenschwere Projekte auf großen Grundstücken mit vielen Bäumen verwirklichen. Zugleich ist eine motivierende Wirkung anzunehmen, sich korrekt zu verhalten.

7. Die Stadt München ermöglicht durch technische Unterstützung eine bessere Kontrolle, die sicherstellt, dass zu erhaltende Bäume vor oder während Baumaßnahmen nicht ‚aus Versehen‘ durch die Bauherren oder Baufirmen irreparabel beschädigt werden.

Es ist zu prüfen, ob bei besonders wertvollen Bäumen technische Überwachungsmaßnahmen dergestalt in Frage kommen, dass z.B. eine Alarmierung der Behörden erfolgt, wenn Erde in einem bestimmten Radius um das Wurzelwerk unerlaubt bewegt oder verdichtet wird. Technisch müsste es möglich sein, z.B. den Druck sowie die Bewegung mittels Sensoren zu messen. Vielleicht könnte man sogar Schnittverletzungen, Verstümmelung durch absichtlich brutalen Rückschnitt, Vergiftungsversuche z.B. mit Säure oder ähnliches registrieren. Ggf. sind entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte anzustoßen.

8. Ausgleichszahlungen für Fälle, in denen angeblich ‚kein Platz‘ ist für Ersatzpflanzungen, werden auf einen Betrag erhöht, der Bauherren zum Erhalt des Bestandes motiviert. Der Betrag muss auch solvente Bauherren wie z.B. große Bauträger dazu motivieren, sich für die Bewahrung des vorhandenen Baumbestands und damit Kohlenstoff-Bindung und Biodiversität sowie Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu engagieren.

9. Offenbauweise z.B. für Tiefgaragen, für die ein Baum ab einer bestimmten noch festzulegenden CO<sub>2</sub>-Leistung gefällt werden müsste, weil er während der Baumaßnahme im Weg steht, danach aber erhalten werden könnte, ist

	<p><b>grundsätzlich untersagt und nur dann möglich, wenn ansonsten die gesamte Baumaßnahme nachweislich technisch nicht realisierbar wäre. Dieser Nachweis ist durch unabhängige Gutachter zu erbringen, die die Stadt München beauftragt, und darf nicht vom Bauherrn beauftragt werden. Für die abschließende Beurteilung der Situation sind UNB und Planungsreferat im Einvernehmen zuständig. Eine anerkannte Naturschutzorganisation wird zusätzlich vor Ort angehört.</b></p> <p><b>10. Der Oberbürgermeister wird gebeten, dem Stadtrat mitzuteilen, was seine bisherigen Bemühungen bei der Bundesregierung für Änderungen am Baugesetzbuch für einen besseren Baumschutz zu werben, bisher ergeben haben.</b></p>
Punkt 4 bis Punkt 9	unverändert

### **Begründung:**

Baumschutz ist Gesundheitsschutz für die Münchner Bevölkerung. Das Planungsreferat wurde bereits vom Stadtrat beauftragt, Kontakt mit dem Bay. Bauministerium aufzunehmen, um im Zuge einer Änderung der Bayerischen Bauordnung eine Rechtsgrundlage für stärkeren Baumschutz bei Bauvorhaben zu schaffen.

Darüber hinaus wurde die Stadtverwaltung beauftragt, dem Stadtrat Wege aufzuzeigen, wie ein Paradigmenwechsel im Baumschutz möglich ist und wie die bestehende Rechtslage geändert werden kann, um dem Baumschutz gegenüber der Baufreiheit einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Diese Schritte sind positiv zu bewerten, sollten aber ergänzt werden.

Zu Punkt 1: Bisher Eins-zu-Eins-Ersatz ist bei Baum-Ersatzpflanzungen die Regel.

Zu Punkt 2: Bisher: Verstößt der Bauherr bei Baumfällungen bzw. Baumveränderungen gegen die Baumschutzverordnung, muss er mit einem Bußgeld je nach Schwere des Eingriffs zwischen 50 und 50.000 Euro rechnen.

Zu Punkt 3: Bisher: Es findet keine konsequente mehrjährige Überwachung der Entwicklung von ersatzgepflanzten Bäumen durch die Stadt München statt, ebenso wenig wie bei Ausgleichsflächen.

Zu Punkt 4: Bisher: Der Fällungsantrag kann durch private Fachgutachter erstellt und begründet werden. Vor Ort wird die Situation auch von einem Beauftragten des örtlichen Bezirksausschusses beurteilt, der gegenüber der Baumschutzbehörde eine Empfehlung abgibt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <https://stadt.muenchen.de/infos/bauen-baumschutz.html>

Zu Punkt 5: Bisher: Auch altehrwürdige, ortsbildprägende Bäume dürfen gefällt werden, wenn ein 'Ersatz' gepflanzt wird. Solche Bäume sind aber durch keine Ersatzpflanzung der Welt zu ersetzen, unabhängig von der CO2-Leistung.

Zu Punkt 6: Bisher: Die Kautions für Ersatzpflanzungen beträgt nur 750 Euro.

Zu Punkt 7: Bisher: Oft werden durch Wurzelverletzungen Schäden an Bäumen hervorgerufen, die erst Jahre nach dem Eingriff sichtbar werden. Grund sind häufig Bodenverdichtungen und Abgrabungen während der Bauzeit. Entsprechende Schutzauflagen stehen in der Baugenehmigung, werden aber oft nicht beachtet, sei es aus Unwillen oder aus Uninformiertheit oder Fahrlässigkeit von Bauarbeitern vor Ort. Teils werden ‚störende‘ Bäume wohl auch absichtlich beschädigt.

Zwar sollen nach bisheriger Planung im Rahmen der Weiterentwicklung der Baumschutzverordnung baumschutzrelevante Baustellen künftig systematisch überprüft werden. Bei Verstößen kann ein Baustopp angeordnet werden. Hierfür hat der Stadtrat im Dezember 2022 vier unbefristete Stellen genehmigt. Diese Maßnahme sollte aber ergänzt werden.

Zu Punkt 8: Bisher: Die Genehmigung zur Fällung eines Baumes kann mit der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung verbunden werden. Bei Fällungsgenehmigungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm gefordert.

Ist aufgrund der Bebauung kein Platz für Ersatzpflanzungen vorhanden, wird in der Regel eine Ausgleichszahlung verlangt. Die Ausgleichszahlung pro Baum beträgt derzeit 750 Euro und wird zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen im Straßenraum oder öffentlichen Grünanlagen der Stadt München verwendet

Zu Punkt 9: Bisher: Bei Offenbauweise z.B. von Tiefgaragen werden darüberliegende Bäume gefällt, obwohl später eine Grünfläche auf der Fläche angelegt wird. Gleiches ist vom U-Bahn-Bau bekannt. Insbesondere in Gärten mit gewachsenem, wertvollem Altbestand an Laubbäumen ist das Problem groß.

**Initiative:**

Dirk Höpner (Stadtrat, Planungspolitischer Sprecher)